

1. Der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII ist auf den organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule beschränkt; hierfür genügt es, dass zwar nicht die Veranstaltung als solche, aber die Teilnahme des Studierenden an ihr von der Hochschule als Organisation verantwortet wurde.
2. Die für Beschäftigte geltenden Grundsätze zum Betriebssport, insbesondere zum Wettkampfsport, sind im Rahmen des Versicherungsschutzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII nicht anwendbar.

§ 8 Abs. 1 SGB VII, § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 20.06.2013 – L 5 U 115/12 –
Bestätigung des Urteils des SG Mainz vom 27.01.2012 – S 10 U 239/09 –,
[UV-Recht Aktuell 18/2012, S. 1221-1228](#)
vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 10/13 R – wird berichtet

Streitig ist vorliegend die Anerkennung eines Unfalls während der Deutschen Hochschulmeisterschaften im Basketball als Arbeitsunfall.

Der 1980 geborene Kläger war im Fachbereich Wirtschaftspädagogik, mit dem Doppelwahlpflichtfach "Sport", an der Universität M eingeschrieben. Im Sommer 2009 nahm er an den Deutschen Hochschulmeisterschaften im Basketball in K als Teil der Mannschaft der Universität M teil. Ausgerichtet und finanziert wurde die Meisterschaft vom Allgemeinen Deutschen Hochschulsport (ADH), dessen Mitglied auch die Universität M ist. Die Fahrkosten und die Verpflegung sowie Unterbringung des Kl. während der Meisterschaft wurden von der Universität M getragen. Die Meldung der Teilnahme der M Mannschaft erfolgte über den Allgemeinen Hochschulsport der Universität M. In der Endrunde am 27.06.2009 prallte ein gegnerischer Spieler mit seinem Knie gegen das linke Knie des Kl., der dadurch verletzt wurde.

Nach Auffassung des LSG liegt ein **Arbeitsunfall** vor. Der Kläger habe bei der Teilnahme an dem Basketballspiel am 27.06.2009 als nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII versicherter Student unter dem Schutz der gesetzlichen UV gestanden. Der von der Universität organisierte Hochschulsport für Studenten sei grundsätzlich Bestandteil des Versicherungsschutzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII (einhellige Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum vgl. z.B. das Urteil des Bayerischen LSG v. 08.08.2007 – L 2 U 322/04 –, Rz. 20 ff. [[UV-Recht Aktuell 019/2007, S. 1309-1314](#)]). Die zum Unfall am 27.06.2009 führende Betätigung des Kl. habe im Rahmen des Hochschulsports stattgefunden. Der **organisatorische Verantwortungsbereich der Universität M** habe sich auf diese Veranstaltung erstreckt. Die Universität M habe die Teilnahme der Universitätsmannschaft an den Deutschen Hochschulmeisterschaften organisiert. Die Mannschaft sei von der Universität aufgestellt und die Teilnahme einschließlich Fahrt, Unterbringung und Verpflegung von dieser organisiert worden (Rz. 14). Der Versicherungsschutz sei auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil es sich um **Wettkampfsport** gehandelt habe. Die für Beschäftigte geltenden Grundsätze zum Betriebssport, insbesondere zum Wettkampfsport (vgl. z.B. Urteil des BSG vom 13.12.2005 – B 2 U 29/04 R – [[Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen BG'en v. 02.05.2006 = UV-Recht 024/2006](#)]), seien nicht nur für Schüler i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII, sondern auch im Rahmen des Versicherungsschutzes nach § 2 Abs 1 Nr 8c SGB VII nicht anwendbar (Rz. 15 mwN, Hinweis u.a. auf Wagner in jurisPK-SGB VII, § 8 Rz. 101; a.A. sei z.B. das Sächsische LSG, Urteil vom 27.04.2006 – L 2 U 238/05 – [[HVBG-INFO 007/2006, S. 834-844](#)]). „Bei der Beteiligung des Klägers an den Hochschulmeisterschaften handelt es sich nicht um eine dem rein privaten („eigenwirtschaftlichen“) Betätigungskreis zuzurechnende, sondern um eine wesentlich der Universität dienende Tätigkeit. Dafür spricht zum einen § 101 Satz 3 HochSchG, wonach der Hochschulsport an der Universität M neben der Förderung des allgemeinen Breitensports auch derjenigen des Leistungssports dient. Zudem ist von Bedeutung, dass bei der Teilnahme in Hochschulmannschaften (Mannschaftssport) an Universitätsmeisterschaften die teilnehmenden Studenten die Universität „repräsentieren“.“

Das LSG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache Revision zugelassen, die auch eingelegt worden ist.

Das Landesozialgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 20.06.2013
- L 5 U 115/12 -
wie folgt entschieden:

Tatbestand

1

Umstritten ist, ob der Kläger bei der Teilnahme an der Deutschen Hochschulmeisterschaft im Basketball unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand.

2

Der 1980 geborene Kläger studiert an der Universität M Wirtschaftspädagogik mit dem Doppelwahlpflichtfach Sport. Im Sommer 2009 nahm er mit der Hochschulmannschaft der Universität M an den Deutschen Hochschulmeisterschaften im Basketball in K teil. Die Universität M trug die Fahrkosten sowie die Kosten der Unterbringung und Verpflegung während des Turniers. Bei einem Spiel am 27.6.2009 erlitt der Kläger eine Verletzung am linken Knie (schweres Anpralltrauma mit Kniegelenkserguss und ua vorderer Kreuzbandruptur). Mit Bescheid vom 31.8.2009 und Widerspruchsbescheid vom 4.11.2009 lehnte die Beklagte die Anerkennung dieses Unfalls als Arbeitsunfall iSd § 8 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) ab. Zur Begründung hieß es: Nach § 2 Abs 1 Nr 8 Buchstabe c SGB VII seien Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen gesetzlich unfallversichert. Versicherungsschutz bestehe zwar grundsätzlich auch bei der Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport. Nicht unter Versicherungsschutz stünden aber das Betreiben von Leistungssport und die Teilnahme an Wettkämpfen. Die Deutsche Hochschulmeisterschaft habe im Übrigen nicht im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität M stattgefunden, da sie vom Allgemeinen Deutschen Hochschulsport (ADH) organisiert und finanziert worden sei.

3

Mit seiner am 18.11.2009 erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren weiter verfolgt. Das Sozialgericht (SG) hat den Kläger persönlich angehört sowie den Leiter des Hochschulsports der Universität M Dr S und das Vorstandsmitglied im ADH J als Zeugen vernommen. Dr S hat ua angegeben, die Finanzierung der Teilnahme der Mannschaften an der Deutschen Hochschulmeisterschaft im Basketball obliege im Wesentlichen den teilnehmenden Universitäten. Die Organisation werde vom Ausrichter, im vorliegenden Fall von der Universität K, übernommen. Durch Urteil vom 27.1.2012 hat das SG Mainz unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides festgestellt, dass der Unfall des Klägers vom 27.6.2009 ein versicherter Arbeitsunfall sei. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Kläger sei bei seinem Unfall vom 27.6.2009 nach § 2 Abs 1 Nr 8 Buchstabe c SGB VII unfallversichert gewesen. Für die Bewertung des Versicherungsschutzes beim Hochschulsport seien die Grundsätze zum versicherten Betriebssport nicht anwendbar (Hinweis auf Bundessozialgericht - BSG - 28.8.1968 - 2 RU 67/67, juris). Der Hochschulsport (einschließlich des Breiten- und Leistungssports) sei nach § 101 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG) Aufgabe der Hochschule. Der Versicherungsschutz sei weiter als beim Betriebssport, da der Hochschulsport enger als dieser mit der eigentlichen versicherten Tätigkeit verbunden sei. Die Teilnahme des Klägers an den Hochschulmeisterschaften sei im Rahmen des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Universität M erfolgt, da diese für die Organisation der Teilnahme der Mitspieler an den Meisterschaften zuständig gewe-

sen sei. Die Universität habe ein wesentliches Interesse an der Teilnahme des Klägers gehabt, weil es für sie darum gegangen sei, dass die besten Spieler mitgewirkt hätten, um eine möglichst gute Platzierung zu erzielen. Zu beachten sei zudem, dass das Studium des Klägers sportbezogen gewesen sei. Bei den Hochschulmeisterschaften habe es sich nicht um Spitzensport gehandelt.

4

Gegen dieses ihr am 10.5.2012 zugestellte Urteil richtet sich die am 18.5.2012 eingelegte Berufung der Beklagten, die vorträgt: Die rechtliche Beurteilung des SG würde zu einer nicht gerechtfertigten Schlechterstellung von Beschäftigten, die beim Wettkampfsport nicht versichert seien, gegenüber Studenten führen. Zudem stehe die fehlende Organisation der zum Unfall führenden Veranstaltung durch die Universität M dem Unfallversicherungsschutz entgegen. Der Umfang des Versicherungsschutzes werde durch § 2 SGB VII und nicht durch § 101 HochSchG bestimmt. Unter Zugrundelegung der Auffassung des SG wäre eine fast grenzenlose Erweiterung des Versicherungsschutzes für Studierende zu erwarten. Versichert wären dann zB auch Studierende, welche die Teilnehmer an den Hochschulmeisterschaften begleiteten und zB mit Universitäts-T-Shirts als Publikum unterstützten. Einen Nutzen für sein Studium habe der Kläger nach den Angaben des Dr S nicht gehabt.

5

Die Beklagte beantragt,

6

das Urteil des SG Mainz vom 27.1.2012 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

7

hilfsweise, die Revision zuzulassen.

8

Der Kläger beantragt,

9

die Berufung zurückzuweisen.

10

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

11

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

12

Die nach §§ 143 f, 151 Sozialgerichtsgesetz – SGG – zulässige Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Das SG hat der Klage zu Recht stattgegeben. Der Unfall des Klägers vom 27.6.2009 stellt einen versicherten Arbeitsunfall (§ 8 SGB VII) dar.

13

Das Ereignis vom 27.6.2009 stellt einen Unfall iSd § 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII dar, weil Einwirkungen von außen bei dem Basketballspiel zu einem Gesundheitserstschaden (schweres Anpralltrauma mit Kniegelenkserguss; die haftungsbegründende Kausalität ist unproblematisch) geführt haben. Der Kläger stand auch bei der Teilnahme an dem Basketballspiel an diesem Tag als nach § 2 Abs 1 Nr 8 Buchstabe c SGB VII versicherter Student

unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der von der Universität organisierte Hochschulsport für Studenten ist grundsätzlich Bestandteil des Versicherungsschutzes nach § 2 Abs 1 Nr 8 Buchstabe c SGB VII (einhellige Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum vgl zB BayLSG 8.8.2007 - L 2 U 322/04, juris Rn 20 ff). Die zum Unfall am 27.6.2009 führende Betätigung des Klägers fand im Rahmen des Hochschulsports statt. Der organisatorische Verantwortungsbereich der Universität M erstreckte sich auf diese Veranstaltung (dazu unten 1.), und der Versicherungsschutz ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil es sich um Wettkampfsport handelte (dazu unten 2.).

14

1. Der Versicherungsschutz nach § 2 Abs 1 Nr 8 Buchstabe c SGB VII ist zwar auf den organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule beschränkt (allgemeine Auffassung; zB BSG 30.6.1993 – 2 RU 43/92, SozR 3-2200 § 539 Nr 26). Daran scheidet der innere Zusammenhang der zum Unfall führenden Verrichtung mit der grundsätzlich versicherten Tätigkeit jedoch nicht, auch wenn die Deutsche Hochschulmeisterschaft im Basketball im Jahre 2009 nicht von der Universität M, sondern vom ADH organisiert und von der Universität K veranstaltet wurde. Für das Erfordernis der Betätigung des Versicherten im Rahmen des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule genügt es, dass zwar nicht die Veranstaltung als solche, aber die Teilnahme des Klägers an ihr von der Hochschule als Organisation verantwortet wurde. Dafür spricht, dass zB ein Mitglied einer Schülerversammlung, der für die Schule an einer nicht von dieser veranstalteten Delegiertenkonferenz auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene teilnimmt, unfallversichert ist (vgl Schlaeger in: Schlaeger/Linder, Unfallversicherung für Kinder in Tagesbetreuung, Schüler und Studierende, 2011, § 4 Rn 84). Die Universität M hat die Teilnahme der Universitätsmannschaft an den Deutschen Hochschulmeisterschaften organisiert. Die Mannschaft wurde von der Universität aufgestellt und die Teilnahme einschließlich Fahrt, Unterbringung und Verpflegung von dieser organisiert, wie sich aus den Angaben des Zeugen Dr S ergibt.

15

2. Dem inneren Zusammenhang der zum Unfall des Klägers führenden Tätigkeit mit der grundsätzlich versicherten Tätigkeit als Studierender steht nicht entgegen, dass sich der Kläger seine Verletzung im Rahmen von Wettkampfsport zugezogen hat. Die für Beschäftigte geltenden Grundsätze zum Betriebssport, insbesondere zum Wettkampfsport (vgl zB BSG 13.12.2005 – B 2 U 29/04 R, juris), sind nicht nur für Schüler iSd § 2 Abs 1 Nr 8 Buchstabe b SGB VII (vgl Keller in Hauck/Noftz, SGB VII, K § 8 Rn 73), sondern auch im Rahmen des Versicherungsschutzes nach § 2 Abs 1 Nr 8 Buchstabe c SGB VII nicht anwendbar (so zB Keller aaO Rn 73a; Wagner in jurisPK-SGB VII, § 8 Rn 101; aA zB SächsLSG, 27.4.2006 - L 2 U 238/05, juris; Schlaeger, aaO, § 5 Rn 64, 66). Der Übertragbarkeit der Grundsätze zum Betriebssport auf den Hochschulsport von Studenten steht der unterschiedliche Schutzbereich der Unfallversicherung der Beschäftigten im Verhältnis zur Unfallversicherung der Studenten entgegen. Da der Versicherungsschutz des Studenten auf dessen Betätigung im Rahmen des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule beruht, kann der Student in dieser Handlungssphäre auch bei Tätigkeiten versichert sein, bei denen ein Beschäftigter unversichert wäre (vgl zu Schülern: Keller aaO Rn 172). Bei der Beteiligung des Klägers an den Hochschulmeisterschaften handelt es sich nicht um einen dem rein privaten („eigenwirtschaftlichen“) Betätigungskreis zuzurechnende, sondern um eine wesentlich der Universität dienende Tätigkeit. Dafür spricht zum einen § 101 Satz 3 HochSchG, wonach der Hochschulsport an der Universität M neben der Förderung des allgemeinen Breitensports auch derjenigen des Leistungssports dient. Zudem ist von Bedeutung, dass bei der Teilnahme in Hochschulmannschaften (Mann-

schaftssport) an Universitätsmeisterschaften die teilnehmenden Studenten die Universität „repräsentieren“. Diese rechtliche Wertung führt nicht zu einer Ausuferung des Versicherungsschutzes beim Hochschulsport; es bedarf keiner näheren Begründung, dass Studenten, welche die Mannschaft als Fans begleiten, unversichert sind.

16

Da auch die Unfallkausalität gegeben ist, sind alle Voraussetzungen eines versicherten Arbeitsunfalls erfüllt.

17

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

18

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).